

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

Beschlossen anlässlich der Generalsversammlung des Klubs für Schweizer Laufhunde (KSL) in St. Pölten am 9.3.1991 in Anpassung an die Rahmenbedingungen der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dem internationalen Zucht-Reglement der Federation Cynologique International (FCI), gemäß § 3 der Satzung des Österreichischen Klubs für Schweizer Laufhunde.

§ 1. Grundsätzliches

Die Zucht beruht auf dem Grundsatz der Rassenreinheit und der Wesensfestigkeit. Der Typ ist nach den von der FCI anerkannten Standardbestimmungen zu erhalten; die Gesundheit der Rasse ist zu fördern. Die jagdlichen Eigenschaften der Schweizer Laufhunde sind züchterisch zu pflegen und zu erhalten.

§ 2. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Die Zuchtordnung dient der Lenkung und Förderung der Zucht.

Für die Erfüllung und Kontrolle aller damit verbundenen Aufgaben ist der Zuchtwart/die Zuchtwartin, dessen/deren Stellvertreter oder fallweise ein von ihm/ihr Beauftragter zuständig.

Der Zuchtwart/die Zuchtwartin berät die Züchter und überwacht die Einhaltung dieser Zuchtordnung.

Alle Anträge auf Eintragung in das „Österreichische Hundezuchtbuch“ (ÖHZB) werden von ihm/ihr überprüft, und nur wenn sie der Zuchtordnung entsprechen, zur Eintragung an den ÖKV weitergeleitet.

Er/sie kontrolliert die Haltung und Aufzuchtbedingungen, tätowiert die Welpen, wobei die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

zu beachten sind. Diese Aufgaben kann er einem Stellvertreter übertragen.

§ 3. Züchter und Zuchtrecht

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.

Der Züchter muss seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann.

Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Besitzer als Züchter des kommenden Wurfes.

Ist der Züchter nicht Mitglied des KSL, werden erhöhte Eintragungsgebühren verrechnet.

§ 4. Zuchtrechtsabtretung

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).

Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.

§ 5. Zwingername (Zuchtnamen)

- 5.1. Die Hunde können nur den international geschützten Zwingernamen ihres Züchters tragen.

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

- 5.2. Der Züchter hat rechtzeitig auf dem im ÖKV aufliegenden Formular um internationalen Zwingerschutz anzusuchen. Dazu sind mindestens 3 Vorschläge einzubringen, aus denen die FCI einen noch nicht geschützten Namen wählt. Dieser Zwingername behält für sämtliche Würfe Gültigkeit. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden.
- 5.3. Der zugeteilte Zwingername ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht wurde. Grundsätzlich erlischt er mit dem Tod des Inhabers.
- 5.4. Gelangt innerhalb von 5 Jahren nach Verleihung des Zwingernamens kein Wurf zur Eintragung, wird der Zwingername gelöscht. Sollte nach Eintragung eines Wurfes innerhalb von 15 Jahren kein weiterer Wurf eingetragen, so wird der Zwingername seitens des ÖKV gelöscht und kann anderweitig vergeben werden.
- 5.5. Der Inhaber eines geschützten Zwingernamens ist verpflichtet, die Zuchtordnung des ÖKV einzuhalten und die von ihm gezüchteten und erworbenen Hunde in das ÖHZB eintragen zu lassen.
- 5.6. Ein Züchter kann nur einen Zwingernamen eintragen bzw. schützen lassen. Züchtet er mehrere Rassen, so ist dieser Zwingername für alle von ihm gezüchteten Hunde zu verwenden.

§ 6. Ahnentafel (Abstammungsurkunde)

- 6.1 Ahnentafel und Hund sind nicht trennbar. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne zusätzliche Kostenberechnung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel vermerkt werden. Die Eintragung dieses Vermerks hat durch

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der dies mit seiner Unterschrift bestätigt.

- 6.2 Die Ahnentafel ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer des ÖKV nach Anhörung unserer KSL – Verbandskörperschaft (VK) vorgenommen werden.
- 6.3 Für eine verlorene Ahnentafel kann im Einvernehmen mit dem Zuchtbuchführer des ÖKV gegen Kostenersatz ein Duplikat ausgestellt werden. Mit der Ausstellung eines Duplikats wird die Originalurkunde ungültig.
- 6.4 Vom Zuchtwart werden mit den entsprechenden Abkürzungen auf der Ahnentafel vermerkt: Ausstellungs- und Prüfungserfolge, Leistungszeichen und Siegertitel, HD-Befundung sowie Angaben über die Schussfestigkeit. Voraussetzung ist, dass die diesbezüglichen Unterlagen im Original oder Kopie vorgelegt werden.

§ 7. Eintragungsbestimmungen

Das ÖHZB besteht aus dem:

A-Blatt

B-Blatt (Beobachtungsblatt)

und dem Anhang (Register)

- 1) In das A-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die nachweisen können, dass mindestens drei Ahnenreihen in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind und die hinsichtlich des Zuchtvorganges allen Bestimmungen unserer Zuchtordnung entsprechen.

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

- 2) In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich Abstammung (Nachweis der drei FCI-Ahnenreihen), nicht jedoch hinsichtlich des Zuchtvorganges allen Bestimmungen unserer Zuchtordnung entsprechen.

In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Hunde können nach Verbandsbeschluss auf Antrag des Zuchtwarts im B-Blatt gelöscht werden und in das A-Blatt eingetragen werden, wenn sie unsere Anlagenprüfung abgelegt haben, der HD-Befund der Zuchtordnung entspricht und einen Mindestformwert von „sehr gut“ anlässlich einer internationalen oder nationalen Ausstellung des ÖKV oder eine Klubsiegerschau des KSL nachweisen können.

- 3) Im Anhang werden jene Hunde registriert (Registereintragung), die über keine – oder nur unvollständige – bzw. von der FCI nicht anerkannte Abstammungsnachweise verfügen und deren äußeres standardgemäßes Erscheinungsbild von einem Spezialformwertrichter des ÖKV als rassetypisch bewertet worden ist.
- Registerhunde dürfen nur mit solchen Partnern gepaart werden, die ohne Registervermerke in das ÖHZB eingetragen sind. Nachkommen aus einer Registerpaarung können erst ab der vierten Generation (nach Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne unserer Zuchtordnung) nach Vorstandsbeschluss auf Antrag des Zuchtwarts in das A-Blatt eingetragen werden.

Einzeleintragungen

Zu einer Einzeleintragung im A-Blatt kommt es dann, wenn Importhunde vorher in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen waren. Bei allen anderen Hunden erfolgt die Einzeleintragung im Anhang (Registereintragung)

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

§ 8. Zuchttauglichkeit

Zur Zucht zugelassen sind alle Schweizer Laufhunde, die:

- 1) Im ÖHZB oder einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
- 2) Den geforderten Mindestformwert von „sehr gut“ ohne zuchtausschließende Mängel erbracht haben. Der Formwert ist aus der Ahnentafel oder einem Beurteilungsblatt zu entnehmen und hat erst Gültigkeit, wenn er nach dem vollendeten 18-ten Lebensmonat anlässlich einer nationalen oder internationalen Ausstellung des ÖKV oder an einer vom ÖKV geschützten Klubsiegerschau erteilt worden ist.
- 3) Eine Anlagenprüfung abgelegt haben. Die Anlagenprüfung muss der Prüfungsordnung des KSL entsprechen.
- 4) Röntgenologisch von einem Tierarzt auf Hüftgelenkdysplasie (HD) untersucht wurde und der, die Zuchtverwendung zulassende HD-Befund, beim Zuchtwart vorliegt.

Alle Röntgenbilder müssen an das Institut für Röntgenologie der Med. Vet.Uni Wien zur Befunderstellung gesendet werden. Eine Kopie des Originalbefundes ist an den Zuchtwart zu schicken. Die Tätö-Nummer und das genaue Wurfdatum sind am Befund und am Röntgenbild einzutragen. Ohne letzteres ist die Befundung ungültig, daher müssen alle Daten der Befundungsstelle bekanntgegeben werden.

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

Schwere HD ist als zuchtuntauglich zu klassifizieren.

Die Untersuchung auf HD hat erst nach Vollendung des 15. Lebensmonat des Hundes Gültigkeit und muss vor Zuchtverwendung erfolgt sein.

Auf Wunsch des Hundebesitzers kann vom Tierarzt ein Duplikat der Röntgenaufnahme ausgefolgt werden.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

- 5) Den Altersbestimmungen entsprechen.

Deckrüden müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) das 18. Lebensmonat vollendet haben.

Zuchthündinnen dürfen erst nach Vollendung des 24. Lebensmonats belegt werden.

Eine Hündin darf nach vollendetem 8. Lebensjahr nicht mehr gedeckt werden.

Für Rüden ist kein Höchstalter festgesetzt.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Zuchtwarts zulässig.

§ 9. Ausländische Deckrüden und Hündinnen in Zuchtmiete

Grundsätzlich dürfen ausländische Deckrüden und Hündinnen in Zuchtmiete in Österreich dann zum Einsatz kommen, wenn sie den Zuchtbestimmungen der FCI entsprechend als Zuchttiere registriert sind. Es werden in diesem Fall auch ausländische Leistungs- und Ausstellungsnachweise sowie HD-Befunde anerkannt.

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

§ 10. Häufigkeit der Zuchtverwendung und Haltung der Zuchttiere

- 1) Eine Hündin darf nur einmal innerhalb von 12 Monaten gedeckt werden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Zuchtsperre der Hündin auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Wurfstag, nach sich.
- 2) Mangelhafte Haltung der Zuchttiere, Aufzucht der Welpen in ungeeigneten Räumen ohne garantiertem täglichen Auslauf im Freien oder Massehundehaltung sind als zuchtschädigend untersagt.

Der Züchter hat für ausreichenden menschlichen Kontakt während der Prägephase der Welpen zu sorgen.

§ 11. Ausländische Deckrüden und Hündinnen in Zuchtmiete

Eine Anwendung der künstlichen Besamung mit Frischsamen oder tiefgefrorenem Samen ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglement der FCI und bestehender diesbezüglicher Verträge des ÖKV zulässig.

§ 12. Zuchtklasse

- 1) Leistungszucht

Bei der Leistungszucht muss neben der Erfüllung aller Punkte von Paragraph 8 der Nachweis der Spurlautprüfung und der Gebrauchsprüfung mit mindestens 2. Preis bei den Elterntieren erbracht werden. Die Prüfungen haben nach der Prüfungsordnung des KSL zu erfolgen.

Ausländische Prüfungen werden dann anerkannt, wenn sie von Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden, die der FCI angehören.

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

2) Formzucht

Bei der Formzucht müssen die Hunde aller Punkte von Paragraph 8 erfüllt haben. Es werden nur jene Formwerte anerkannt, die auf Ausstellungen vergeben wurden, die unter dem Schutz der FCI stattfanden.

§ 13. Zuchtausschließende Fehler

- 1) Geringerer Formwert als „sehr gut“.
- 2) Alle Erbkrankheiten (z.B. angebotene Taubheit, Blindheit, Kryptorchismus, Monorchismus, Gebißfehler, Ectropium, Entropium etc.)
- 3) Hunde mit Befund „Schwere HD“.
- 4) Hunde mit mehr als zwei fehlenden Prämolaren. Hunde mit einem oder zwei fehlenden Prämolaren dürfen nur mit vollzahnigen Partnern gepaart werden.
- 5) Hunde, die nicht schussfest sind oder andere Wesensmängel haben.
- 6) Hunde mit nachträglich festgestellten zuchtausschließenden Mängel sind trotz früher ausgesprochener Zuchttauglichkeit sofort von der Zucht auszuschließen.

§ 14. Zuchtvorhaben

Vor jeder Paarung ist die Zuchtabsicht sowie die geplante Elternlinie dem Zuchtwart zu melden.

Im Falle eines Zuchtvorhabens ist vom Rüdenbesitzer folgendes zu beachten:

Anforderung des Deckscheines vom Zuchtwart oder der Geschäftsstelle.

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

Überprüfung der Zuchttauglichkeit des Rüden und der Hündin.

Ahnentafel im Original oder Kopie sowie Unterlagen über Titel und Leistungsprüfungen und HD-Befund sind dem Zuchtwart zur Einsicht vorzulegen.

Nach dem Deckakt ist der Deckschein vollständig ausgefüllt innerhalb von 14 Tagen an den Zuchtwart zu senden.

Im Falle eines Zuchtvorhabens ist vom Besitzer der Hündin folgendes zu beachten:

Überprüfung der Zuchttauglichkeit der Hündin und des Rüden gemäß unserer Zuchtordnung.

Anforderung eines Wurfmeldeformulars beim Zuchtwart oder der Geschäftsstelle.

Wurfmeldung entsprechende dem Wurfgeschehen vollständig ausfüllen.

Spätestens 14 Tage nach dem Wurfstag ist das Wurfmeldeformular mit der Original-Ahnentafel der Hündin an den Zuchtwart zu senden.

§ 15. Namensgebung der Welpen

Die Rufnamen aller Welpen des gleichen Wurfs müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, wobei die Züchter auch mitten im Alphabet mit der Namensgebung beginnen können.

Für weitere Würfe ist die Reihenfolge des Alphabets einzuhalten.

Klub für Schweizer Laufhunde

Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

§ 16. Wurfdatum und Tätowierung

Der Zuchtwart oder ein von ihm beauftragter Vertreter nimmt den Wurf ab, d.h. er überprüft die Welpen auf vorhandene, sichtbare oder abtastbare Erbfehler, er begutachtet die Aufzuchtverhältnisse sowie den Allgemeinzustand der Hündin.

Das Ergebnis der Wurfabnahme ist vom Zuchtwart schriftlich festzuhalten und in seinen Unterlagen aufzuheben.

Die Welpen sind im Alter von sechs bis acht Wochen im rechten Behang zu tätowieren. Nach Vollendung des 3. Lebensmonats dürfen Welpen nur mehr unter Hinzuziehung eines Tierarztes tätowiert werden.

Dem Zuchtwart oder seinem Vertreter muss Zutritt zu den Zwingerräumlichkeiten gewährt werden.

Die Welpen dürfen erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche nach erfolgter Wurfabnahme und Tätowierung sowie Impfung und Entwurmung abgegeben werden.

Der Züchter hat die Namen und die Adressen der Hundekäufer der KSL-Geschäftsstelle bekanntzugeben.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung zwischen Züchter und Welpenkäufer zu gewährleisten, sind die vom KSL aufgelegten Kaufverträge zu verwenden.

§ 17. Gebühren

Der KSL erhebt Zuschläge für die Eintragungsgebühr, deren Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Klub für Schweizer Laufhunde Zuchtordnung für Österreich

Fassung vom 9.3.1991

§ 18. Geltungsdauer

Diese Zuchtordnung tritt am 9.3.1991 in Kraft und gilt bis auf Widerruf für das österreichische Bundesgebiet.

Ergänzungen oder Änderungen, die notwendig werden, können im Rahmen einer KSL-Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss (bei mindestens 2/3 Anwesenheit) in der bestehenden Zuchtordnung vorgenommen werden.

Darüber hinaus gelten die Zucht und Eintragungsbestimmungen des ÖKV:

http://www.oekv.at/uploads/media/downloads_ordnungen/%C3%96KV-ZEO_2013.pdf